



**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl vom
16.12.2013
(Abwassergebührensatzung)**

Veröffentlichungen:

Link: www.marl.de/marl-nach-themen/stadtverwaltung/bekanntmachungsblatt.html

Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 der Stadt Marl vom 20.12.2013 **Änderungen:**

1. Änderung: § 10 Abs. 2, §11 (ersatzlos gestrichen) in Kraft getreten zum 01.01.2015
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 22.12.2014)
2. Änderung: § 4 Abs.8 und § 5 Abs.7 in Kraft getreten zum 01.01.2016
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 22.12.2015)
3. Änderung § 4 Abs. 8 in Kraft getreten zum 01.01.2017
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 22.12.2016)
4. Änderung § 4 Abs.4 in Kraft getreten zum 14.10.2017
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 13.10.2017)
5. Änderung § 4 Abs.8 und § 5 Abs.7 in Kraft getreten zum 01.01.2018
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 22.12.2017)
6. Änderung § 4 Abs.8 in Kraft getreten zum 01.01.2019
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.30 vom 20.12.2018)
7. Änderung § 4 Abs.8, § 5 Abs.7 und §10 Abs. 10 in Kraft getreten zum 01.01.2020
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr.24 vom 20.12.2019)
8. Änderung § 4 Abs. 8, § 5 Abs.7 in Kraft getreten zum 01.01.2021
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 17.12.2020)
9. Änderung § 4 Abs. 5 in Kraft getreten zum 01.10.2021
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 30.09.2021)
10. Änderung § 4 Abs. 8, § 5 Abs.7 in Kraft getreten zum 01.01.2022
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 24 vom 22.12.2021)
11. Änderung § 4 Abs. 8, § 5 Abs.7 in Kraft getreten zum 01.01.2023
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 20.12.2022)
12. Änderung § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 7 in Kraft getreten zum 01.01.2024
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 19.12.2023)
13. Änderung § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 7 in Kraft getreten zum 01.01.2025
(Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 16.12.2024)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013 S. 564), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am



14.12.2023 folgende Fassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Marl vom 16.12.2013 (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der Abwasseranlage erhebt die Stadt Marl Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Marl stellt die Stadt Marl zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Marl nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Marl umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)



- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Allgemeine Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Marl erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Marl unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden geeichten

Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines geeichten Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Marl berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z.B. unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Marl (**40m³/Person und Jahr**)). Eine Schätzung erfolgt auch dann, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Wasserschwindmengen sind lediglich jene, die zur Bewässerung des Gartens, der Vegetation oder zum Auffüllen der Verdunstungsmenge von Biotopen (Teichen) gehören. Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz wird nicht als Wasserschwindmenge anerkannt, da es über die Kanalisation zu entsorgen ist. Hierzu zählt u.a. das Abwasser aus Toilettenanlagen, Duschanlagen, Poolanlagen und ähnlichen Einrichtungen. Sowohl das Einleiten von Schmutzwasser ins Grundwasser (Grundwasserverunreinigung § 324 StGB), als auch Falschangaben der Abwassermengen (Abgabenhinterziehung § 17 KAG NRW) stellen einen Straftatbestand dar.

Sind die angegebenen Wasserschwindmengen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, so sind geeignete Beweise vorzulegen. Im Einzelfall werden diese auf die Korrektheit überprüft. Können keine geeigneten und nachvollziehbaren Beweise vorgelegt werden, wird die Wasserschwindmenge nicht anerkannt und der statistische Wert nach Absatz 4 Satz 3 zugrunde gelegt.

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.11. des laufenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Marl geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.11. des laufenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Werktag.

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Marl nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf

seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes- Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen.

Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Marl eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Marl abzustimmen.

Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6)
 1. Veranlagungsgrundlage ist bei bestehenden Anschlüssen an die Abwasseranlage die Einführungsmenge, die in dem Jahr anfällt, dass zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum liegt.
 2. Bei Neuanschlüssen von Altbauten an die Abwasseranlage ist gleichfalls die Einführungsmenge Berechnungsgrundlage, die dem Erhebungszeitraum zwei Jahre vorausgegangen ist. Umfasst dieser für die Ermittlung der Einführungswassermenge maßgebende Zeitraum weniger als 12 Monate, so ist die Einführungswassermenge auf volle Jahresmenge umzurechnen.
 3. Bei Anschlüssen von Neubauten an die Abwasseranlage ist für das Jahr, in dem das Grundstück angeschlossen worden ist und für die darauf folgenden zwei Jahre ein Wasserverbrauch von 40 m³ je Hausbewohner zugrunde zu legen. Bei Neuanschlüssen von gewerblich genutzten Grundstücken ist für das Jahr, in dem das Grundstück angeschlossen worden ist und für die darauf folgenden zwei Jahre der tatsächliche Wasserverbrauch zugrunde zu legen.
- (7) In nachweislich begründeten Ausnahmefällen (z.B. Rohrbruch, Entnahme von Bauwasser, Eigentumswechsel, Betrieb einer privaten Pumpstation zur Druckentwässerung) kann auf



Antrag des/der Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abweichend von der Regelung des § 4 Abs. 6 der tatsächliche Wasserverbrauch des jeweiligen Kalenderjahres berücksichtigt werden.

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser:
- a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 1,59 €
 - b) für die übrigen Benutzer 2,85 €

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage gelangen kann. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine usw. erfolgt.
Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von den bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Marl auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt Marl hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Marl die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Marl geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Marl (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Marl innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2



entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Marl zugegangen ist.

- (4) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (5) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder eine Niederschlagswasserauffangananlage ordnungsgemäß betrieben, die einen Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage hat, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und/oder befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, auf Antrag um 50 % reduziert. Voraussetzung ist ein Mindestvolumen von 35 Liter je Quadratmeter angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Die Nutzung zur Gartenbewässerung ist statthaft.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber.

Bei vorhandenen Brauchwasseranlagen wird das eingeleitete Abwasser genauso wie direkt eingeleitetes Niederschlagswasser nach Abs. 1 abgerechnet.
- (7) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und /oder befestigter Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich:
 - a) für Benutzer, die der Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar zu Verbandslasten heranzieht 1,11 €
 - b) für die übrigen Benutzer 1,29 €
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird bei dauerhaft begrünten Dächern, deren Abflussbeiwert weniger als 0,3 beträgt, der Gebührensatz für die betroffene Dachfläche um 70 % reduziert.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,



c) Der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Marl innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Marl die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Marl das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des Monats an, der der Änderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzte Benutzungsgebühr wird zu je 1/4 ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 1. Am 15.8. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
 2. Am 15.2. und 15.8. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (2) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschuld des Vorjahres zu entrichten.



- (3) Werden die Gebühren während eines Jahres erstmalig erhoben oder infolge von Änderungen neu festgesetzt, werden die auf zurückliegende Zeiträume und auf das laufende Quartal entfallenden Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Fälligkeit der auf zukünftige Zeiträume entfallenden Gebühren richtet sich nach Absatz 1.
- (4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben werden.
- (5) Ergibt sich aufgrund von Veränderungen für zurückliegende Zeiträume ein Guthaben, so wird es innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet, sofern eine Verrechnung mit anderen bisher fällig gewordenen oder innerhalb des Quartals fällig werdenden Steuern oder Gebühren nicht möglich ist.

§ 9 Datenaustausch mit den Wasserversorgern

Die Stadt Marl ist berechtigt, sich für die Erhebung der Wassermengen für die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab der Hilfe der örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu bedienen. Die Datenübermittlung hat sich auf die für die Berechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben zu beschränken.

§ 10

Gebühr für das Abspumpen, Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abspumpen, Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.

Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige oder von ihm Beauftragte zu vertreten haben (z. B. Verweigerung) nicht stattfinden, sind die der Stadt Marl entstandenen Kosten zu ersetzen. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der vergeblichen Anfahrten.

- (2) Die Gebühren betragen

- je abgefahrenen m ³ Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	39,52 €
- je abgefahrenen m ³ Abwasser aus abflusslosen Gruben	35,35 €
- je vergebliche Anfahrt	89,25 €

- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.



- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage / abflusslose Grube betrieben wird.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Marl das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Marl die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.